



# HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2011

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Mürvet Öztürk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 11.01.2011**

**betreffend Abschiebehaft in Hessen**

**und  
Antwort**

**des Ministers der Justiz, für Integration und Europa**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Abschiebehaft ist eine präventive Maßnahme, bei der ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige aufgrund einer vermuteten Fluchtgefahr zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung inhaftiert werden. Da Abschiebehaft einen Freiheitsentzug darstellt, unterliegt ihre Anordnung besonders hohen Anforderungen und darf nur von Verwaltungs- und Justizbehörden veranlasst werden. In den meisten Fällen liegt keine Straffälligkeit vor und die Abschiebehaft dient einzig und allein dazu, den Verwaltungsakt "Abschiebung" durchführen zu können. Oftmals wird die Abschiebungshaft in ehemaligen Gefängnissen oder in regulären Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Die Abschiebehaft unterscheidet sich oftmals nicht wesentlich von der regulären Strafhaft.

Am 24.12.2010 ist die Umsetzungsfrist der EU-Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) abgelaufen. Die Richtlinie sieht verbindliche Standards für Abschiebe-, Zurückweisungs- oder Zurückschiebungshaft vor, insbesondere hinsichtlich der Trennung der ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen von den Strafgefangenen, den allgemeinen Bedingungen der Haft sowie dem Zugang zu den Hafteinrichtungen für Nichtregierungsorganisationen.

### **Vorbemerkung des Ministers der Justiz, für Integration und Europa:**

Bei den Antworten wird der in § 62 Aufenthaltsgesetz gebrauchte Begriff der Abschiebungshaft verwendet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der am 24. Dezember 2010 ablaufenden Umsetzungsfrist der EU-Rückführungsrichtlinie richtet sich die Abschiebehaft in Hessen?

Auch nach Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie ist Rechtsgrundlage für die Abschiebungshaft des § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Soweit diese in Amtshilfe gemäß § 422 Abs. 4 FamFG für die Ausländerbehörden in den hessischen Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, gelten die Vorschriften über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171-175 StVollzG) entsprechend.

Soweit sie in den Polizeigewahrsamen der Polizei, also denen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main und des Polizeipräsidiums Westhessen, vollzogen wird, gilt § 44 Abs. 1 HSOG.

Frage 2. Wo und wie viele Personen (unterteilt in Männer, Frauen, Kinder bzw. Familien sowie Nationalitäten) befinden sich aktuell in Abschiebehaft?

Am Stichtag 2. März 2011 waren in Hessen insgesamt 45 Abschiebungsfangene, davon 4 Frauen, in Amtshilfe für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Hessischen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Die Aufteilung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Justizvollzugsanstalt	Anzahl	Länder/Nationalitäten
Frankfurt am Main I, Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach	25	Afghanistan (1), Algerien (1), Bosnien-Herzegowina (1), Ghana (3), Indien (2), Irak (1), Republik Kongo (1), Marokko (3), Mazedonien (2), Palästinensische Gebiete (2), Sri Lanka (1), Türkei (5), Ukraine (1), Vietnam (1)
Frankfurt am Main I, Hauptanstalt	2	Algerien (1), Tunesien (1)
Frankfurt am Main I, Zweiganstalt Höchst	1	Algerien (1)
Frankfurt am Main III	4 Frauen	Ghana (2), Nigeria (1), Ukraine (1)
Kassel I	3	Marokko (1), Mazedonien (1), Serbien-Montenegro (1)
Weiterstadt	4	Iran (2), Marokko (1), Tunesien (1)
Wiesbaden	6, davon 2 Minderjährige (16 Jahre)	Algerien (1), Kroatien (2), Elfenbeinküste (1), Tunesien (1), ungeklärte Staatsangehörigkeit (1)

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 befanden sich in den Gewahrsamsräumen des Polizeipräsidiiums Frankfurt am Main 6 männliche Personen aus Afghanistan, Ghana, Libanon, Niger, Serbien und Somalia in Abschiebungshaft. Im Gewahrsam des Polizeipräsidiiums Westhessen befand sich zu diesem Zeitpunkt eine männliche Person aus dem Herkunftsland Palästina in Abschiebungshaft.

Frage 3. Wenn die Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten stattfindet, wie wird sichergestellt, dass den Besonderheiten der Abschiebehaft (ungehinderter Besuch, keine Postüberwachung, angemessene medizinische Versorgung etc.) Rechnung getragen wird?

Abschiebungshaft wird in der Regel in Hessen in der dafür vorgesehenen Einrichtung für Abschiebungshaft, der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I - Zweiganstalt Offenbach -vollstreckt. Ausgenommen hiervon ist der Vollzug von Abschiebungshaft an jugendlichen und heranwachsenden Abschiebungsgefangenen sowie an weiblichen Abschiebungsgefangenen.

Junge Abschiebungsgefangene werden unter Berücksichtigung ihrer spezifischen jugendgemäßen Bedürfnisse in den Jugendvollzugsanstalten und weibliche Abschiebungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt für Frauen untergebracht, da aufgrund der geringen Zahl von Jugendlichen und Heranwachsenden sowie von Frauen in Abschiebungshaft dort eine - gemessen an den jeweiligen Bedürfnissen - qualitativ bessere Unterbringung sowie umfangreichere jugend- bzw. frauenspezifische Betreuungsangebote möglich sind, als dies bei einer gemeinsamen Unterbringung in Abschiebungshaft mit den erwachsenen männlichen Abschiebungsgefangenen der Fall sein könnte.

Außerdem wird in Einzelfällen, wenn besondere Umstände dies erfordern (z.B. bei notwendiger intensiver medizinischer Versorgung, gravierenden psychischen Auffälligkeiten oder vorliegender Gewalttätigkeit) eine zeitweilige Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt, vorzugsweise der Hauptanstalt Frankfurt am Main I vorgenommen.

Die in Artikel 16 (Haftbedingungen) und Artikel 17 (Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien) der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG genannten Bestimmungen wurden den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen zur Kenntnis gebracht. Zudem wurden unter Bezug auf die vom Bundesministerium des Innern am 16. Dezember 2010 übermittelten vorläufigen Anwendungshinweise zur einstweiligen Umsetzung der Rückführungsrichtlinie zu den Ziffern 4. "Haftbedingungen" und 5. "Besondere Bestimmungen für die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien" die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen zu deren Umsetzung und Einhaltung angehalten.

Frage 4. Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer der in der Einrichtung für Abschiebungshaft bzw. in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten Abschiebungsgefangenen?

Da die Abschiebungshaft in Amtshilfe für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und die Ausländerbehörden vollzogen wird, gibt es im Justizvollzugsbereich mangels vollzoglicher Steuerungsrelevanz zur Abschiebungshaftdauer keine regelmäßig erhobenen statistischen Daten.

Mit vertretbarem Aufwand kann für das Jahr 2010 aus dem Geschäftsbereich der Justiz die Abschiebungshaftdauer der in der Abschiebungshafteinrichtung Offenbach untergebrachten erwachsenen männlichen Abschiebungsgefangenen, der weiblichen Abschiebungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III und der jungen Abschiebungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden mitgeteilt werden.

In der Abschiebungshafteinrichtung Offenbach lag 2010 die durchschnittliche Abschiebungshaftdauer bei 47 Tagen, in der Justizvollzugsanstalt für Frauen - JVA Frankfurt am Main III - bei 31 Tagen und in der Jugendvollzugsanstalt Wiesbaden bei 32 Tagen.

Frage 5. Wie eingeschränkt sind die Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Abschiebehaftanstalt?

Die Bewegungsmöglichkeiten auf den Stationen der Abschiebungshafteinrichtung sind in der Regel nur so weit eingeschränkt wie dies unter den Gesichtspunkten von Sicherheit und Ordnung bei einer Gemeinschaftsunterbringung notwendig ist.

Die Haftraumtüren sind auf den Stationen vor- und nachmittags für mehrere Stunden zur Freizeitgestaltung geöffnet. Während dieser Zeit können die Abschiebungsgefangenen im Freizeitraum kochen, spielen und über die öffentlichen Fernsprecher frei telefonieren. Wegen der Einzelheiten zum Tagesablauf wird auf die Beantwortung zu Frage 6. verwiesen.

Frage 6. In welchem Umfang (in Stunden pro Tag) findet ein Zelleneinschluss, Stationseinschluss und Hofgang statt?

Der Aufenthalt im Freien findet grundsätzlich in allen Justizvollzugsanstalten für mindestens eine Stunde täglich statt. Dies gilt auch für die Abschiebungshafteinrichtung in Offenbach mit der Besonderheit, dass der in der Regel 1½ Stunden dauernde Aufenthalt im Freien auf Wunsch der Abschiebungsgefangenen, z.B. bei guter Wetterlage verlängert oder am Nachmittag weiter durchgeführt wird.

Der Tagesablauf in der Abschiebungshafteinrichtung sieht in der Regel wie folgt aus:

06.30 Uhr	Wecken
07.00 Uhr	Frühkostausgabe
07.30 bis 09.00 Uhr	Duschen auf der Station
09.00 bis 10.30 Uhr	Freistunde auf dem Hof (bei Regen Freizeitaufschluss auf der Station - offene Hafträume)
10.30 bis 11.30 Uhr	Freizeitaufschluss auf der Station - offene Hafträume
11.30 Uhr	Mittags- und Abendkostausgabe
12.30 bis 19.00 Uhr	Freizeitaufschluss auf der Station - offene Hafträume (je nach Wetterlage 2. Freistunde auf dem Hof während der Aufschlusszeit)
13.30 bis 14.30 Uhr	3mal pro Woche Sportangebot durch den Sportübungsleiter
20.00 bis 06.30 Uhr	Nachtverschluss

Grundsätzlich ist in den übrigen Vollzugsanstalten der Einschluss von Abschiebungsgefangenen im Haftraum oder auf der Station abhängig von der Stationsfreizeit sowie der Teilnahme an der Freistunde und an Arbeit oder Freizeitaktivitäten.

Frage 7. Welche Regelungen bestehen bezüglich des Empfangs von Besuch?

In der Einrichtung für Abschiebungshaft in Offenbach können die Abschiebungsgefangenen jede Woche eine Stunde von Familienangehörigen oder Freunden besucht werden. Die Besucher dürfen dabei auch Telefonkarten und erlaubte Genussmittel mitbringen.

In der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden wird den jungen Abschiebungsgefangenen Besuch im Umfang von mindestens vier Stunden im Monat gewährt. Dies gilt auch für die weiblichen Abschiebungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

Darüber hinaus besteht jederzeit für die Abschiebungsgefangenen die Möglichkeit, aus besonderem Anlass einen Sonderbesuch oder die Verlängerung eines Besuches zu beantragen, z.B. bei kurz bevorstehender Abschiebung oder langen Anfahrtswegen der Besucher.

Frage 8. Was sind die räumlichen und organisatorischen Bedingungen (eventuell Trennscheiben, Eingangs- und Ausgangsdurchsuchungen) für Besuchsempfänge und wie sind diese begründet?

Die Besuche werden in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen der Anstalten durchgeführt; sie werden optisch überwacht. Trennscheibenbesuche werden bei Abschiebungsgefangenen nicht durchgeführt. Für die Besucher erfolgt beim Zutritt in die Anstalt eine Sicherheitskontrolle mittels Suchrahmen sowie gegebenenfalls einer Handsonde. Die Abschiebungsgefangenen werden vor und nach den Besuchen kontrolliert. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung des Einbringens unerlaubter Gegenstände in die Anstalten (z.B. Handys, Medikamente, Betäubungsmittel u.ä.).

Frage 9. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten (Sport, Fernsehen, Bücher, **Kicker etc.**) gibt es?

In der Abschiebungseinrichtung Offenbach sind alle Hafträume mit einem TV-Gerät ausgestattet. Mit der Empfangsanlage sind die verschiedensten ausländischen Sender einzustellen. Die Abschiebungsgefangenen haben durch den Sozialdienst Zugang zu Büchern und Unterhaltungsspielen. In den Freizeiträumen befindet sich jeweils ein Kicker-Spiel. Während des Hofgangs können die Abschiebungsgefangenen an drei Tischtennisplatten sowie an der Schachanlage spielen. Der Sportübungsleiter befindet sich vor Ort und bietet im Fitnessraum Sport an. In den übrigen Justizvollzugsanstalten werden ebenfalls unterschiedliche Freizeit- und Sportmöglichkeiten angeboten; diese Angebote stehen den Abschiebungsgefangenen offen.

In den Jugendvollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenberg, in denen Wohngruppenvollzug praktiziert wird, werden neben den üblichen Freizeitangeboten wie Kicker, TV etc. auch besondere Wohngruppenaktivitäten durchgeführt, wie z.B. Gemeinschaftssessen, Gruppenabende, Musikveranstaltungen etc.

Frage 10. Bestehen Möglichkeiten, gegen Entgelt zu arbeiten?  
Wenn ja, welcher Art sind die Arbeitsangebote und was sind die Zusatzvoraussetzungen, wenn nein, aus welchen Gründen?

Grundsätzlich besteht in den Justizvollzugsanstalten auch für Abschiebungsgefangene die Möglichkeit, gegen Entlohnung zu arbeiten; sie sind jedoch zur Arbeit nicht verpflichtet. Die Zusatzvoraussetzungen für einen Arbeitseinsatz sind die Einwilligung des Betroffenen sowie seine gesundheitliche Eignung.

In der Abschiebungshafteinrichtung Offenbach, der keine eigenen Arbeitsbetriebe angeschlossen sind, stehen lediglich Arbeitsplätze als Hausarbeiter oder Hausreiniger zur Verfügung. Bei Bedarf und fachlicher Eignung können Abschiebungsgefangene auch als Maler o.ä. für Renovierungsarbeiten eingesetzt werden.

Wiesbaden, 28. März 2011

**Jörg-Uwe Hahn**